

# Kurzbericht der dbv-Rechtskommission

## I. Einleitung

Die dbv-Rechtskommission befindet sich zur Zeit in einer Umbruchsituation. Bei der turnusmäßigen Neubesetzung der Kommission Anfang Juli wurden mit einer einzigen Ausnahme alle Mitglieder ausgetauscht. Neuer Vorsitzender der Kommission ist Dr. Arne Upmeier (UB Ilmenau), stellvertretender Vorsitzender ist Armin Talke (StaBi Berlin), weitere Kommissionsmitglieder sind Ulrike Fälsch (UB Heidelberg), Oliver Hinte (USB Köln) und Jost Lechte (UB Osnabrück).

Leider gehört zum ersten Mal kein Vertreter einer öffentlichen Bibliothek der Kommission an. Selbstverständlich gehören Vertretung und Beratung der öffentlichen Bibliotheken aber auch weiterhin zu den primären Aufgaben der Kommission. Um dies auch nach Außen deutlich zu machen, wurde Oliver Hinte zum Ansprechpartner für öffentliche Bibliotheken ernannt.

Bedingt durch die weitgehende Neubesetzung kamen in den letzten Wochen zu den üblichen Aufgaben der Kommission auch einige selbstorganisatorische hinzu. Ziel ist es, einerseits die sehr erfolgreiche Arbeit der bisherigen Rechtskommission weiter zu führen und andererseits Raum für neue Projekte zu gewinnen.

## II. Bericht

Die Rechtskommission hat sich im vergangenen Jahr drei Mal getroffen:

- 11./12. Dezember 2008 in Berlin
- 2. Juni 2008 in Erfurt (Bibliothekartag)
- 13. Juli 2009 in Berlin

Die Arbeit der Rechtskommission war auch im vergangenen Jahr durch eine Vielzahl an kleineren und größeren Einzelanfragen geprägt (dazu näher unter III.). Daneben wurden aber auch allgemeinere Projekte verfolgt. Zu nennen ist hier vor allen Dingen die erweiterte und aktualisierte Neuauflage der „Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit“ (Band 3 der Bibliotheksrechts-Reihe im Harrassowitz-Verlag). Das fertige Manuskript liegt zur Zeit beim Verlag zur weiteren Bearbeitung.

Zur Neugestaltung des Abschnitts „Recht“ auf [www.bibliotheksportal.de](http://www.bibliotheksportal.de) fanden erste Überlegungen statt. In die Planungen zum Relaunch der dbv-Seiten war die Kommission eingebunden.

Die Frist zur Alterskennzeichnung von älteren Computerspielen läuft in diesem Jahr aus. Daraus haben sich einige kleinere Anfragen ergeben, die in Absprache mit der USK schnell gelöst werden konnten. Außerdem gibt es neue (größere) Alterskennzeichnungen für Filme und Computerspiele. Alle im Handel angebotene Filme und Spiele, die noch die älteren Kennzeichen tragen, müssen bis 31. März 2010 auf die neuen Kennzeichen umetikettiert werden. Ob auch Bibliotheken ihre Bestände umetikettieren müssen, ist nach derzeitiger Rechtslage unklar. Die Rechtskommission ist in dieser Frage im Kontakt mit dem federführenden Kultusministerium und drängt dort auf eine möglichst bibliotheksfreundliche Lösung.

Auf dem Bibliothekartag in Erfurt veranstaltete die dbv-Rechtskommission wiederum eine Vortragsveranstaltung. Unter dem Obertitel „Urheberrecht – Deutschland und Europa“ referierten:

- Müller, Harald: *Liebesgrüße aus Brüssel – Grünbuch, Schutzfristverlängerung und sonstige Grausamkeiten*
- Seadle, Michael: *Die Auswirkungen des US-Copyright für deutsche Bibliothekare*
- Talke, Armin: *Urheberrechtliche Schranken vs. Lizenzbedingungen – wer ist stärker?*
- Steinhauer, Eric W.: *Retrodigitalisierung und orphan works – ein Versuch zur Quadratur des Kreises*
- Jaeger, Thomas: *Das EU-Projekt „Arrow“: Neue Ansätze zur Rechtklärung bei der Digitalisierung verwaister Werke*

Für den Bibliothekskongress 2010 ist ein Vortragsblock „Neues zum Urheberrecht – Eine Veranstaltung der DBV-Rechtskommission“ angemeldet. Als Gastredner wurde der geschäftsführende Vorstand der VG Wort, Herr Dr. Robert Staats, angefragt. Er wird voraussichtlich über den Weg der VG Wort beim Google Book Search-Programm sprechen.

Die Mitglieder der Kommission Recht sind außer im dbv auch in weiteren bibliothekarischen Gremien tätig: AjBD, IFLA, EBLIDA, VDB, Nestor AG Recht, Aktionsbündnis Urheberrecht u.a.. Im vergangenen Jahr referierten sie auf zahlreichen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen zu bibliotheksrechtlichen Themen.

### **III. Rechtsfragen**

Schwerpunkte in der Liste der behandelten bibliotheksrechtlichen Themen waren:

#### **1. Vorratsdatenspeicherung und Haftung für Missbrauch des Internetanschlusses durch Dritte**

Eine öffentliche Bibliothek wurde wegen einer vermeintlichen Urheberrechtsverletzung abgemahnt, da von einem Computer der Bibliothek (angeblich unerlaubt) ein Film aus dem Internet kopiert wurde. Die Bibliothek hat nach Rücksprache mit der Rechtskommission unverzüglich Widerspruch eingelegt und sämtliche Ansprüche zurückgewiesen. Unter der

Rubrik „Die dbv-Kommission Recht informiert“ wurde eine Anleitung für ähnliche Fälle an anderen Bibliotheken veröffentlicht (Datum: 3.11.2008).

Problematisch sind die öffentlichen Internetplätze in Bibliotheken unter den Aspekten der Störerhaftung und der Vorratsdatenspeicherung.

#### **a. Störerhaftung für Rechtsverletzungen durch Besucher der Bibliothek**

Nach Auffassung der Rechtskommission haben Bibliotheken keine generelle Prüfungspflicht. Sie können jedoch unter Umständen verpflichtet sein, den Anschluss für bestimmte Dienste wie etwa illegales Filesharing zu sperren. Ist das ohne großen technischen Aufwand möglich, wird aber trotzdem unterlassen, kommt eine Haftung in Betracht.

#### **b. Vorratsdatenspeicherung**

Bei der Frage, ob Bibliotheken Verbindungsdaten speichern müssen, besteht nach wie vor viel Unsicherheit. Eine ausführlichere „Vorläufige Bestandsaufnahme zu rechtlichen Aspekten von Internet-Dienstleistungen durch Bibliotheken“ ist auf der Homepage des dbv veröffentlicht und wird dort regelmäßig aktualisiert (zuletzt am 16. April 2009). Insbesondere ist noch unklar, ob die §§ 113a und 113b Telekommunikationsgesetz, durch die eine Pflicht zu einer Vorratsdatenspeicherung begründet werden soll, nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Entsprechende Klagen sind sowohl vor dem Europäischen Gerichtshof als auch vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.

Die Rechtskommission wird die Situation weiter beobachten.

### **2. Preisbindung von E-Books**

Wenn E-Books einem gedruckten Buch im Wesentlichen entsprechen, unterliegen sie nach Auffassung der Kommission der Preisbindung.

### **3. Rechte an Katalogdaten**

Die Kommission hat sich mit der Rechtslage bei Katalogdaten befasst: Ein Bibliothekskatalog ist eine Datenbank wie andere auch. Er steht im Eigentum desjenigen, der ihn betreibt.

### **4. Wertgrenze bei Einfuhr von Literatur aus dem außereuropäischen Ausland**

Der europäische Gesetzgeber hat die Wertfreigrenze für den Zoll auf 150,- € erhöht. Der deutsche Gesetzgeber ist dem jedoch nicht gefolgt. In Deutschland bleibt die Wertfreigrenze bei 25,- €. Bei höherem Wert der Lieferung ist Umsatzsteuer fällig.

## 5. Haftung der Vorsitzenden von bibliothekarischen Verbänden

Der (ehrenamtliche) Vorsitzende eines bibliothekarischen Verbandes hat angefragt, inwieweit Vorstandsmitglieder für die möglichen finanziellen Folgen von eigenem Amtshandeln persönlich haften. Ohne auf die Details hier im Einzelnen einzugehen, konnte insgesamt festgestellt werden, dass durch das seit Anfang Juli geltende neue Vereinsrecht die Haftungsrisiken für ehrenamtliche Verbandsfunktionäre erheblich eingeschränkt wurden.

## 6. Urheberrecht

a. **Semesterapparate:** In wissenschaftlichen Bibliotheken werden häufig Papierkopien mit für die Studierenden relevanten Texten in sogenannten Semesterapparaten zur Verfügung gestellt. Das Bayerische Kultusministerium hat diese Praxis als rechtswidrig kritisiert. Jedenfalls für die Fälle in denen Texte als Kopiervorlagen frei im Lesesaal (z.B. in einer Akte) zur Verfügung gestellt werden, ist die Auffassung des Kultusministeriums zutreffend. Zulässig ist aber die elektronische Bereitstellung mit geschütztem Zugang (elektronischer Semesterapparat - § 52a UrhG).

### b. Angemessene Vergütung für Autoren auf Hochschulschriftenservern

Gemäß § 32 UrhG haben Autoren Anrecht auf eine angemessene Vergütung. Bei Hochschulschriftenservern ist eine Vergütung aber in der Regel nicht vorgesehen. Mögliche Probleme können aber im Vorfeld umgangen werden, wenn die Autoren standardmäßig einfache Nutzungsrechte für jedermann (§ 32 Abs.3 S. 3 UrhG) einräumen. Bei Print-on-Demand-Diensten, die der Universität Erlös bringen, ist der Autor jedoch finanziell zu beteiligen.

### c. „Graue Literatur“ aus dem Internet

Im Internet gibt es immer wieder PDF-Dateien, die frei angeboten werden. Ohne zusätzliche Hinweise auf bestimmte Lizenzmodelle (z.B. GNU) ist es Bibliotheken in der Regel nicht gestattet, diese Texte auf eigenen Servern zu archivieren.

### d. Institutionsübergreifende Bilddatenbanken

Bei der Zulässigkeit von Bildarchiven, die von mehreren Institutionen gemeinsam betrieben werden und die urheberrechtlich geschützte Bilder enthalten, hängt viel von den Umständen im Einzelfall ab. Zwar können solche Archive durch § 52a UrhG gedeckt und daher erlaubt sein, doch sollte der Zugriff relativ eng begrenzt bleiben.

### e. Der Streit um § 52b (Klage gegen ULB Darmstadt)

Ausgelöst durch die Musterklage des Ulmer-Verlags gegen die ULB Darmstadt, musste sich die Rechtskommission gleich mehrfach mit den Rechten der Bibliotheken aus dem neuen § 52b UrhG beschäftigen. Die Rechtskommission und der dbv haben die Bibliothek in ihrer Rechtsposition bestärkt (vgl. die entsprechende Stellungnahme und Presseerklärung vom 4. März auf der dbv-Homepage sowie die Mitteilungen in Bibliotheksdienst 4/2009 und 5/2009). Herr Dr. Nolte-Fischer, der Direktor der ULB Darmstadt, hat als Gast an der Kommissionssitzung in Erfurt teilgenommen und vom Stand des Verfahrens berichtet.

Inzwischen ist das Urteil in erster Instanz ergangen. Die Rechtsauffassung der Kommission wurde weitgehend bestätigt. Besonders erfreulich war die Klarstellung des Gerichts in folgenden strittigen Punkten: 1. Jede Bibliothek darf eigene Bestände selbst digitalisieren oder digitalisieren lassen (Annexkompetenz aus § 52b UrhG). 2. Es muss keine Rücksicht auf entsprechende Angebote von Verlagen genommen werden. (Bestehende Verträge müssen aber weiterhin beachtet werden). 3. Ein Ausdruck von kleineren Teilen eines Werkes ist gestattet. Lediglich die Speicherung auf USB-Stick oder anderen Trägern ist nach Ansicht des Landgerichts Frankfurt untersagt. Da der Börsenverein (vertreten durch den Ulmer-Verlag) in die Berufung gegangen ist, wird das Thema die Rechtskommission auch weiter beschäftigen.

#### **f. Google Book Search**

Die Rechtskommission unterstützt den dbv beim Umgang mit Google Book Search. Obwohl das Programm in einigen Punkten problematisch erscheint, begrüßt die Rechtskommission das Google-Programm im Grundsatz. Eine entsprechende Stellungnahme des dbv, die sich eng an die Stellungnahmen von IFLA und EBLIDA anlehnen wird, ist zur Zeit in Vorbereitung. Da es sich bei Google Book Search um ein Programm mit absehbaren Folgen für Bibliotheken weltweit handelt, ist eine gute Verbandsarbeit auf internationaler Ebene hier besonders wichtig. Dbv und Rechtskommission sind international gut vertreten. Der ehemalige Vorsitzende der Kommission, Herr Dr. Müller, ist Mitglied der EBLIDA Experts Group for Information Law (EGIL) und der neue stellvertretende Kommissionsvorsitzende, Herr Armin Talke, gehört dem IFLA Copyright and Other Legal Matters Committee (CLM) an.

#### **g. Urheberrechtsgesetzgebung**

Neben der Rechtsberatung gehört zu den ständigen Aufgaben der Rechtskommission die Vorbereitung von bibliotheksfreundlicher

Gesetzgebung. Besonders auf dem Gebiet des Urheberrechts war die Kommission gefragt.

- Auf europäischer Ebene wird eine Überarbeitung der wichtigen Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 vorbereitet. Dazu wurde ein ausführlicher Fragekatalog (ein sog. „Grünbuch“) an die jeweiligen Interessenverbände verschickt. Der dbv hat in Abstimmung mit den anderen bibliothekarischen Verbänden eine 14-seitige Antwort verfasst und fristgerecht an die Kommission geschickt.
- Ein weiteres Thema auf Europäischer Ebene war eine geplante rückwirkende Schutzfristverlängerung für Musik. Der dbv hat sich hier deutlich dagegen ausgesprochen. Ein erster Erfolg (insbesondere von EBLIDA) ist, dass die aktuell vorgeschlagene Frist von zunächst diskutierten 90 auf 70 Jahre verkürzt wurde. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- In Deutschland gibt es erste Vorbereitungen zu einem „Dritten Korb“ des Urheberrechts. Hierzu hatte das Bundesjustizministerium einen Fragekatalog verschickt („Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“). Wie beim „Grünbuch“ wurde auch diese Anfrage in einer längeren Stellungnahme beantwortet.
- Ohne eine Gesetzesänderung wäre § 52a UrhG („elektronische Semesterapparate“) ab Ende 2008 nicht mehr anwendbar gewesen. Dies hätte u.a. zur Folge gehabt, dass keine elektronischen Semesterapparate mehr hätten angeboten werden können. Der dbv hat deswegen Mitte August in Schreiben an die Fraktionen des Bundestags, das Wissenschaftsministerium und andere, eine Entfristung gefordert. Zwar ist dieses Maximalziel nicht erreicht worden, die Geltung ist aber immerhin bis Ende 2012 verlängert worden.

## **7. Stellungnahmen**

Die Rechtskommission war federführend bei einer Reihe von kleineren und größeren Stellungnahmen des dbv (die jeweiligen Stellungnahmen stehen im Volltext unter [www.bibliotheksverband.de/stellungnahmen/stellungnahmen.html](http://www.bibliotheksverband.de/stellungnahmen/stellungnahmen.html)):

- Zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Schutzdauer bei Musik [04.09.2008]
- Zum EU-Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ [20.11.2008]
- Zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 19. Februar 2009 („Dritter Korb“) [15.05.2009]

- Zur Änderung der Urheberrechtsschiedsstellenverordnung [16.07.2009]

#### IV. Veröffentlichungen

Die Mitglieder der Kommission Recht veröffentlichten im vergangenen Jahr folgende Gutachten und Stellungnahmen:

Lieberknecht, Sabine und Müller, Harald:

- *Herbstsitzung 2008 der DBV-Rechtskommission. In: Bibliotheksdienst 3/2009, S. 291-293.*

Müller, Harald:

- *Kopienversand weltweit - ein internationaler Rechtsvergleich. In: Wissen bewegen - Bibliotheken in der Informationsgesellschaft, Ulrich Hohoff / Per Knudsen (Hrsg.), ZfBB-Sonderband ; 96. Klostermann, Frankfurt am Main 2009, 175-190.*
- *Ist das E-Book seinem gedruckten Zwilling rechtlich gleichgestellt? In: Kooperation versus Eigenprofil? : 25. bis 28. September 2007 in der Technischen Universität Berlin, Ursula Flitner, Jadwiga Warmbrunn, Jürgen Warmbrunn (Hrsg.), Universitätsverlag, Karlsruhe 2008, 261-268.*
- *Kopienversand nach § 53a UrhG und der Subito-Rahmenvertrag. In: Bibliotheksdienst 10/2008, 1060-1070.*

Talke, Armin:

- *Vorläufige Bestandsaufnahme zur Haftung für Rechtsverletzungen durch Internetnutzer in Bibliotheken sowie zur Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung. In: [www.bibliotheksverband.de/ko-recht/info.html](http://www.bibliotheksverband.de/ko-recht/info.html) .*
- *Rezension zu: Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. In: JurPC Web-Dok. 12/2009.*

Arne Upmeier, 3.8.2009